

Pulsnitzer Wochenblatt

Feensprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Ercheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 60 Pf., vierteljährlich Mark 180 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.86.

Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirks 1 M. Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großhörsdorf, Bretzig, Hauswade, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 112.

Donnerstag, den 20. September 1917.

69. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Amtlicher Teil.

Butterversorgung.

Auf Abschnitt T wird in der laufenden Woche in Ramenz, Königsbrück, Elstra, Ohorn, Schwepnitz, Obersteina, Ohling, Straßgräbchen mit Waldhof, 50 g Butter auf den Kopf verkauft, in den übrigen Gemeinden $\frac{1}{10}$ Pfund. In der nächsten Woche werden den Bedarfsgemeinden, die jetzt nur $\frac{1}{10}$ Pfund verteilen, bestimmt 50 g auf den Kopf zugewiesen werden.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 18. September 1917.

Die Ausgabe der Landeskartoffelkarten findet Freitag, den 21. und Sonnabend, den 22. September 1917

wie folgt statt:

Freitag, den 21. September 1917:

An die Inhaber der Brotkartennummer	1—100	von 8—9 Uhr B.
" " " " " "	101—200	" 9—10 " "
" " " " " "	201—300	" 10—11 " "
" " " " " "	301—400	" 11—12 " "
" " " " " "	401—500	" 12—1 " "
" " " " " "	501—600	" 2—3 " "
" " " " " "	601—700	" 4—5 " "
" " " " " "	701—800	" 5—6 " "

Sonnabend, den 22. September 1917:

An die Inhaber der Brotkartennummer Nr. 801—900	von 8—9 Uhr B.
" " " " " "	" 901—1000 " 9—10 " "
" " " " " "	" 1001—1100 " 10—11 " "
" " " " " "	" 1101—1200 " 11—12 " "

Die Landeskartoffelkarte erhält jeder Kartoffelbezugsberechtigte, soweit er nicht Selbsterzeuger ist nach Maßgabe der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 1. September 1917 — Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 107.

Da Kinder die bis zum 15. September 1917 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine geringere Menge Kartoffeln erhalten, ist zum Nachweise eines höheren Alters evtl. Geburtschein oder dergl. vorzulegen.

Selbsterzeuger, die über 2 Acker Feld mit Kartoffeln bebaut haben, erhalten vorläufig keine Landeskartoffelkarte.

Pulsnitz, den 20. September 1917.

Der Stadtrat.

Das Einlagebuch Nr. 25047

hieriger Sparkasse wird, da sich der unbekannt Inhaber desselben, der, unterm 25. Mai 1917 ergangenen Aufforderung ungeachtet, innerhalb der dreimonatlichen Frist nicht gemeldet hat, hiermit für ungültig erklärt.

Pulsnitz, am 15. September 1917.

Der Stadtrat.

Die Verteidigung von Deutschlands Welthandel gegen England und Amerika.

Zu den wichtigsten Aufgaben Deutschlands während des Weltkrieges und zumal auch noch nach dem Weltkrieg gehört die Verteidigung des deutschen Welthandels gegen England und Amerika, denn lebhaftig zu dem Zwecke der gemeinsamen Vernichtung des deutschen Welthandels haben sich England und Amerika im Weltkrieg gegen Deutschland zusammengeschlossen. In allen Entwicklungsstufen des Weltkrieges und bei den doch schließlich einmal beginnenden Friedensverhandlungen muß diese schonungslos böse Absicht immer beachtet werden und mit allen Mitteln dagegen angekämpft werden. Der einst so große deutsche Welthandel ist vernichtet oder doch unterbunden worden. Das ist das Ziel unserer Feinde England und Amerika. Dieses Ziel wollen sie auch keineswegs nur mit Waffengewalt erreichen, sie erstreben es auch mit politischen und wirtschaftlichen Mitteln, und mit Hilfe der neutralen Staaten, die sie uns nach und nach alle auf den Hals heben wollen. Nun steht aber eigentlich ein großes wirtschaftliches Naturgesetz diesen Bestrebungen Englands und Amerikas entgegen. Dieses Gesetz sagt, daß der internationale Austausch aller Güter und Leistungen zum Gedeihen der Kulturvölker notwendig ist, und die Erkenntnis der gegenseitigen Wirkung dieses Gesetzes hat schon lange Zeit vor dem Weltkrieg dahin geführt, daß der gesamte Weltverkehr international geworden ist, also Gemeingut aller Völker wurde und kein besonders Vorrecht einzelner Völker sein kann. Damit wären also Englands und Amerikas böse Bestrebungen von Hause aus verfehlt. Dies stimmt aber leider in der Praxis des Welthandels und bezüglich der Leistungsfähigkeit der Industrien nicht unbedingt zu. England und Amerika sind in Friedenszeiten die großen Lieferanten an Rohstoffen und zum Teil auch an Lebensmitteln für Deutschland gewesen, und des darf künftig nicht wieder so werden, denn sonst wird Deutschland von Amerika und England in einer Weise wirtschaftlich abhängig die noch schlimmer wirken würde als ein verlorenen Krieg. Deutschland muß während der Friedensverhandlungen mit allem Nachdrucke streben, sich so viel als möglich von den amerikanischen und englischen Rohstofflieferungen frei zu machen. Baumwolle, Wolle, Tabak, Petroleum, Metalle, Holz usw. muß Deutschland aus seinen wieder gewonnenen oder neu zu erwerbenden

Kolonien künftig mehr denn je zu beziehen suchen. Auch muß durch stärkere Ausnutzung unserer inneren Produktion und zumal auch durch Anwendung ganz neuer Mittel und Wege zur Erzeugung von Rohstoffen und Ersatzstoffen in Deutschland selbst alles getan werden, um die Einfuhr von Rohstoffen aus Amerika und England zu beschränken und die Abhängigkeit unserer Produktion von den Zufuhren Amerikas und Englands zu vermindern. Natürlich wird es ganz unumgänglich sein, daß Deutschland seinen Rohstoffbedarf an Rohstoffen auch nur annähernd selbst decken kann. Zu diesem Zwecke muß Deutschland vor allen Dingen seine große Kolonie Deutsch-Ostafrika auszunutzen suchen, und vor allen Dingen auch bei einem Friedensschlusse Kolonien zu gewinnen trachten, welche den Anbau von Baumwolle, Tabak und Kaffee ermöglichen. Wichtige Rohstoffe kann aber auch Deutschland aus den Ländern der Balkanhalbinsel und zumal aus Bulgarien, Rumänien und Serbien erhalten, auch die Türkei bietet in dieser Hinsicht noch ein gutes Feld. Bei der Lösung dieser großen und wichtigen Aufgaben taucht auch aber immer wieder der mitteleuropäische Wirtschaftsband auf, dessen Handelsgebiet zwar den Weltverkehr für Deutschland nicht ersetzen kann, dessen Gebiet aber, als auf die Länder Deutschlands und seiner Bundesgenossen und auch noch auf einige Nebelländer erstreckt, doch so groß sein würde, um im Handel und Verkehr ein ganz bedeutendes Schwergewicht darzustellen und die feindlichen Bestrebungen Englands und Amerikas vielfach zu unterbinden. Bei allen diesen Bemühungen kann auch das als ein leitender Grundsatz aufgestellt werden, daß alle wirtschaftlichen Leistungen und Erträge und handelspolitischen Bestrebungen, die uns gegenüber England und Amerika freie Hand verschaffen, auch gleichzeitig dazu angetan sind, um die Anschläge Englands und Amerikas gegen den deutschen Weltverkehr zu nichte zu machen.

und der Lys gestern den ganzen Tag über der Artilleriekampf gesteigert. Das Perforationsfeuer der feindlichen Batterien denen unsere starke Gegenwirkung sichtlich Abbruch tat, lag wieder in heftigsten Feuerwellen auf unserer Abwehrzone. Abends und heute morgen gab der Feind mehrmals Trommelfeuer ab, ohne daß Infanterieangriffe folgten.

Bei Lens und St. Quentin herrschte lebhafteste Gefechts-tätigkeit.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz:

Nordöstlich von Solifons, am Aisne-Marne-Kanal und westlich der Suippes-Niederung bekämpften sich die Artillerien zeitweilig mit starkem Munitionseinlass.

Auf dem Ost-Ufer der Maas brachen die Franzosen nach kurzer kräftiger Feuerbereitung westlich der Straße Beaumont-Bacherauville in 3 Kilometer Breite zum Angriff vor.

Die ersten, in unserem Abwehrfeuer schnell weichen den Sturmwellen des Feindes wurden von den tiefgegliedert folgenden Reserven zu erneutem Angriff vorgegriffen. Auch dieser starke Stoß kam im Feuer und Nahkampfe zum Scheitern. In den zurückfliehenden Haufen fand unsere Artillerie besonders lohnende Ziele.

Der Tag hat den Franzosen wieder hohe Verluste gekostet, ohne den geringsten Vorteil zu erbringen.

Gestern sind 16 feindliche Flugzeuge zum Absturz gebracht, Bizetfeldmohel Thom schoß 3, Leutnant Thuy 2 ab.

Deftlichen Kriegsschauplatz.

Front des Prinz Leopold von Bayern

Bei Dlnaburg und im Bogen von Luck hat die Feuerfähigkeit der Russen merklich zugenommen.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph:

Starke Angriffe der Rumänen richteten sich gegen unsere Höhenstellungen südlich des Dito-Tales. Der südlich von Grodesnica anfänglich eingebrochene Feind wurde durch kräftigen Gegenstoß geworfen, im übrigen schon durch Feuer abgewiesen und blühte außer blutigen Verlusten zahlreiche Gefangene ein.

Heeresgruppe des Generalfeldm. v. Madensien

Bei Bernita und Muncelul wiederholten rumänische Truppen ihre Angriffe, die ihnen erneut einen Mißerfolg brachten.

Die amtlichen Tagesberichte.

Großes Hauptquartier, 19. September 1917.

Dresden, den 19. September 1917, nachm. $\frac{1}{2}$ Uhr

Amtlich wird gemeldet:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht:

In Flandern war zwischen dem Houthouster-Walde



Wer einige wirklich genussreiche Stunden erleben will, gehe
Sonntag, den 23. September 1917
Schützenhaus Pulsnitz
 zur Variété-
Truppe - Treppe - Truppe!
 Manöver-Liebe
 muss ein jeder sehen; in der Hauptrolle: Frau
 Anny Wirker - Pulsnitz.
 Vollständig neues Programm!

Holz-Auktion

Nächsten Sonnabend, den 22. September, nachmittags 4 Uhr, sollen auf meinem Holzschlag am Eierberg, in der Nähe der Radeberger Straße

eine Partie Raummeter Rollen,
 sowie 25 Haufen Reifig, starke, fernige Ware,
 meistbietend gegen Barzahlung unter vorher bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Lichtenberg. Bernhard Mägel.

Stock-Auktion.

Nächsten Sonntag, den 23. September, nachmittags 4 Uhr, sollen auf dem Schöne'schen Grundstück, an der Straße, welche von Pulsnitz nach Mittelbach führt,

die anstehenden Stöcke, parzellenweise,
 sowie mehrere Haufen Raummeter Reifig und einige Raummeter harte Rollen

unter vorher bekannt zu machenden Bedingungen gegen Barzahlung verkauft werden.

Lichtenberg. Bernhard Mägel.

Kartoffel-Bestellungen auf Dauerkarten

nimmt Montag, den 24. d. M., nachmittags entgegen.
 Sade zur Füllung, mit Namen versehen, sind hier abzugeben.

Rittergut Pulsnitz. Bohrisch.

Frischen Spinat empfiehlt
 P. Feidler's Gärtnerei.

: Postkarten:
 für Handschrift u. Schreibmaschine
 C. V. Förster's Erben.

Spar- und Vorschuss-Verein zu Pulsnitz.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Wir nehmen

Zeichnungen

auf die

7. Kriegsanleihe

5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924, zum Preise von M 98.—,

falls Stücke mit Zinscheinbogen erwünscht

5 % Deutsche Reichsanleihe, Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. Oktober 1918 zum Preise von 97,80,

4 1/2 % Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110 bis 120 %, zum Preise von M 98.—

bei 100 Mark Nennwert, unter Berechnung der üblichen Stückzinsen entgegen.

Um unseren Spareinlegern auf das weiteste entgegenzukommen, bringen wir zufolge aus Spar-Guthaben vorgenommener Zeichnungen die gezeichneten Beträge in jeder Höhe ohne Kündigung bei Zeichnung zum Genuss der 4 1/2 % bez. 5 % Zinsen sofort vollständig zur Verrechnung.

Junge Meerschweinchen und ein Düngerhaufen sind zu verkaufen
 Boden, Ramenzer Str. 262.

Eine ganz hochtragende Kuh ist zu verkaufen.

 Richard Menzel.

Eine gute Sattelkuh, neumelkend sowie etliche sehr schöne, 6-14 Monate alte Kuh- und Bullen-Kälber stehen preiswert zum Verkauf.

 B. Scholz.

Ein Stück Feld in der Stadt Flur wird zu pachten gesucht.
 Angebote unter J. 15 in die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Möbelmaler und Lackierer für dauernd gesucht.
 Koch & Kießig, Möbelfabr., Radeberg.

Schneidergehilfen sucht
 W. Cabnoch.

Ein tüchtiges, zuverlässiges Hausmädchen wird bei gutem Lohn pr. 1. Sept. gesucht.
 Zu erfragen in der Geschäftsstelle d. Bl.

Ein Parterrelogis ist zu vermieten und kann Mitte Oktober bezogen werden.
 Schloßstraße Nr. 110.

Eine schwarze Wachstuchdecke ist in der Nähe der „Mehre“ in Friedersdorf verl. geg. Der ehrl. Find. w. geb. selb. dort abzus.

Alle am 1. Oktober 1917 fälligen

Zinsscheine

lösen wir bereits von jetzt ab spesenfrei ein.

Geschäftsstunden: Vorm. 8-12 Uhr, nachm. 2-5 Uhr.

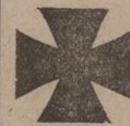
Sonnabend vorm. 8-12 Uhr, nachm. 2-4 Uhr.

Sonn- und Feiertags geschlossen.

Spar- und Vorschuss-Verein

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

zu Pulsnitz i. Sa.



Als Opfer des furchtbaren Weltkrieges fiel am 10. September 1917 nach 3 Jahre langen schweren Kämpfen mein lieber herzensguter, unvergesslicher Gatte, Sohn, Bruder, Schwager, Schwiegersohn und Onkel,

der Ersatz-Reservist

Fritz Hentschel

Im Res.-Inf.-Reg. Nr. 100, 8. Komp.

kurz vor seinem vollendeten 28. Lebensjahre.

Dies zeigen im tiefsten Schmerze im Namen aller Hinterbliebenen an

die tieftrauernde Gattin

Anna Hentschel, geb. Kalina,

Auguste verw. Hentschel

Dresden, Radeberg und Pulsnitz,
 am 20. September 1917.

Pulsnitzer Wochenblatt

Donnerstag, 20. September 1917.

Beilage zu Nr. 112.

69. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verkehr mit Kartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahre 1917/18 vom 28. Juli 1917, der zu dieser erlassenen Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über Kartoffeln vom 16. August 1917 und der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern über Kartoffelversorgung vom 1. September 1917 wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Kamenz, einschließlich der revidierten Städte Kamenz und Pulsnitz, folgendes bestimmt:

A. Kartoffelerzeuger.

I. Sicherstellung der Kartoffeln für die öffentliche Bewirtschaftung.

1. Allgemeines.

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten und alle zu ihrer Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Die geernteten Mengen sind genau nach dem Gewicht festzustellen und alltäglich in die Kartoffelernteliste einzutragen. Vordrucke hierzu haben die Kartoffelerzeuger bei den Gemeindebehörden zu entnehmen.

Die Einträge werden fortlaufend überwacht werden. Nach Abschluß der Kartoffelernte sind die Listen aufzurechnen und an die Gemeindebehörde abzugeben, die sie gesammelt der königlichen Amtshauptmannschaft zu übersenden hat.

Personen, die im Kleinanbau von einer Fläche in Größe bis zu 200 qm Kartoffeln gezogen haben, sind von der Führung der Kartoffel-Enteliste entbunden.

2. Den Kartoffelerzeugern zu belassende Mengen.

a) Selbstversorger.

Aus den geernteten Mengen dürfen die Kartoffelerzeuger zur Befügung für sich und die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschl. des Gefäßes sowie der Naturalberechtigten, also insbesondere der Altenteiler und Arbeiter, die kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Anspruch auf Lieferung von Kartoffeln haben, auf den Tag und Kopf $1\frac{1}{2}$ Pfund, d. i. auf die ganze Versorgungszeit vom 15. September 1917 bis zum 14. September 1918 $5\frac{1}{2}$ Zentner, Kartoffeln verwenden. Derselbe Satz gilt für Kriegsgefangene, die in der Landwirtschaft beschäftigt werden.

b) Verfütterung von Kartoffeln, Kartoffelschwund.

Dem Selbstversorger wird zur Deckung der zur Verfütterung freigegebenen Kartoffeln und der Verluste durch Schwund ein Fünftel seines gesamten Ernteertrages belassen.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund oder kleiner als 1 Zoll (2,72 Zentimeter) sind.

Das Einsäuern von Kartoffeln ist verboten.

c) Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien und Trocknereien.

Kartoffelerzeuger dürfen in ihren Brennereien nur eigene Kartoffeln zur Erfüllung von 90 Hundertteilen des allgemeinen Durchschnittsbrandes verarbeiten. Dabei wird ein Verbrauch von 18 Zentner Kartoffeln für 1 hl reinen Alkohol zu Grunde gelegt. In Trocknereien dürfen nur die von den Unternehmern der einzelnen Betriebe selbstgezogenen Kartoffeln verarbeitet werden; bei Unternehmungen einer selbstgezogenen Kartoffeln gelten als selbstgezogen auch die Pflichtkartoffeln der Genossenschaft. Alles gewonnene Trockenprodukt unterliegt der Abnahmepflicht an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft (TeKa) in Berlin.

d) Belassung von Saatgut.

Als Saatgutbedarf werden den Kartoffelerzeugern je 40 Ztr. für das Hektar der Anbaufläche 1916 (also nicht 1917) belassen.

e) Abgabe und Bezug von Saatkartoffeln.

Die Lieferung und der Bezug von Saatkartoffeln von und nach Orten außerhalb des Kommunalverbandes, sowie innerhalb des Kommunalverbandes wird durch besondere Bekanntmachung geregelt werden.

3. Ablieferungspflicht

a) Allgemeines.

Alle Kartoffeln, über die die Kartoffelerzeuger nicht auf Grund der Bestimmungen in §§ 2-6 in zulässiger Weise verfügen und die sie nicht unter Beachtung der Bestimmungen in §§ 13 f. g. an Verbraucher unmittelbar auf Landeskartoffelante abgeben, sind zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes und zur Ausführung der ihm von der Landeskartoffelstelle aufgegebenen Lieferung nach auswärtig an die vom Kommunalverband bestimmten Stellen zu liefern.

Als Kommissionär für die Beschaffung der vom Kommunalverband für seine eigenen Bedarfstellen und zur Lieferung nach auswärtig anzubringenden Kartoffeln ist die Firma Bombach & Paaz in Kamenz (Fernsprecher Nr. 25) bestellt worden.

b) Lieferjoll der Kartoffelerzeuger.

Jedem Kartoffelerzeuger geht in diesen Tagen von den Gemeindebehörden — den Rittergütern von der Amtshauptmannschaft — eine Kartoffelaufgabe zu. Diese bestimmt auf Grund einer vorläufigen Schätzung des Ernteergebnisses und nach rechnerischem Abzug der den Kartoffelerzeugern nach §§ 2-5 zu belassenden Mengen, wieviel von jedem insgesamt Kartoffeln abzuliefern sind (Lieferjoll). Außerdem ist in den Auflagen angegeben, welche Menge von diesem Lieferjoll zunächst zu liefern ist und an welche Stelle.

Das Lieferjoll erhöht bez. erniedrigt sich je nach dem Verhältnisse des tatsächlichen Ernteergebnisses zur Erntevorschätzung, sowie um die Mengen, die als Saatgut abgegeben bez. bezogen worden sind (§ 6); außerdem erhöht es sich um die Menge, die weniger als nach den vorläufigen Berechnungen des Kommunalverbandes in Brennereien und Trocknereien verarbeitet worden ist.

Eine Nachprüfung des Lieferjolls wird später stattfinden.

Die Feststellung des Lieferjolls hat unter Verwendung der Einschätzungliste (Muster I) zu erfolgen.

Kartoffelerzeuger, die bis zum 30. September 1917 noch keine Kartoffelaufgabe erhalten haben, nach den vorstehenden Bestimmungen aber ablieferungspflichtige Kartoffeln besitzen, haben dies sofort ihrer Gemeindebehörde unter Angabe der erzeugten und der nach §§ 2-5 zu belassenden Mengen anzuzeigen.

§ 10.

Die Kartoffelerzeuger haben sich über diejenigen Kartoffeln, die sie an Bedarfstellen des Kommunalverbandes oder an die vom Kommunalverband bezeichneten sonstigen Bedarfstellen liefern, Empfangsbescheinigungen geben zu lassen. Dieselben sind von den Kartoffelerzeugern als Nachweis über den Verbleib ihrer Vorräte sorgfältig aufzuheben.

Der zur Durchführung des Kartoffellieferungsgeschäfts in jeder Gemeinde zu bestellende Gemeindeausschuß hat die gelieferte Menge von dem Lieferjoll des Kartoffelerzeugers auf dessen Kartoffellieferungskonto in der Ablieferungsliste (Muster IV), vgl. § 12, abzuzeichnen.

§ 11.

Auf das Lieferjoll können sich die Kartoffelerzeuger die Mengen anrechnen lassen, die sie unmittelbar an Verbraucher unter Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen in §§ 13 f. g. abgeben (siehe § 15).

c) Kartoffellieferungskonto der Kartoffelerzeuger.

§ 12.

Der Gemeindeausschuß hat für jeden Kartoffelerzeuger, der Kartoffeln abzuliefern hat, ein Kartoffellieferungskonto nach dem vorgeschriebenen Muster IV (Ablieferungsliste) zu führen, in dem die Mengen einzutragen sind, die die Kartoffelerzeuger auf Grund der Kartoffelaufgabe geliefert haben und ferner die Mengen, die sie sich infolge der unmittelbaren Abgabe von Kartoffeln an Verbraucher gegen Landeskartoffelarten auf ihr Lieferjoll anrechnen lassen (§ 11 und § 15).

Bis zum Dienstag jeder Woche, das erste Mal bis zum 2. Oktober 1917, hat der Gemeindeausschuß eine Zusammenstellung über die von den Kartoffelerzeugern der Gemeinde in der vorhergehenden Woche insgesamt abgelieferten Mengen unter Angabe der Empfangsstelle bei der Firma Bombach & Paaz in Kamenz einzureichen. (Zu dieser Zusammenstellung ist der überausende Vordruck Muster V zu verwenden). Die abgelieferten Mengen werden von dem Lieferjoll der Gemeinde abgeschrieben werden.

Wegen Einreichung der Kartoffellieferungskonten an die Amtshauptmannschaft zur Nachtragung der Kartoffelwirtschaftskarten ergeht noch besondere Anweisung.

II. Abgabe von Kartoffeln seitens der Kartoffelerzeuger an Verbraucher.

1. Allgemeines.

§ 13.

Die Abgabe von Kartoffeln seitens der Kartoffelerzeuger an Verbraucher unmittelbar ist nur zulässig:

auf die Abschnitte A/A*, B/B* und C/C* der Sächsischen Landeskartoffelarten (s. § 21), gleichgültig, von welchem Kommunalverbande sie ausgegeben sind.

Bezüglich der Anrechnung der abgegebenen Mengen auf das Lieferjoll s. §§ 11 und 15.

2. Abstempelung der Frachtbriefe.

§ 14.

Bei Versendung von Kartoffeln, die auf Landeskartoffelarten abgegeben werden, mit der Bahn hat der Verlager den Frachtbrief nach Eintragung des Gewichts der Gemeindebehörde des Ortes, aus dem die Kartoffeln stammen, zur Abstempelung vorzulegen. Die Gemeindebehörden dürfen die Abstempelung nur dann vornehmen, wenn ihnen die für die abzuführenden Kartoffeln eingenommenen Abschnitte der Landeskartoffelarte vorgelegt worden sind.

Bei Versendung von Kartoffeln von Rittergütern ist die Abstempelung von dem Gutsvorsteher nach Vorlegung der eingenommenen Abschnitte zu bewirken.

Der Versand auf einen nicht abgestempelten Frachtbrief ist unzulässig.

3. Ablieferung bez. Aufbewahrung der Abschnitte der Landeskartoffelarten.

§ 15.

Kartoffelerzeuger, die Kartoffeln auf Landeskartoffelarten abgeben, haben die Abschnitte die sie zur Belieferung angenommen haben, (von Landeskartoffelarten dürfen zunächst nur die Abschnitte A/A* und B/B* zur Belieferung angenommen werden — s. § 24 —), wogegen und zwar am Sonnabend jeder Woche, erstmalig am 29. September 1917, an den Gemeindeausschuß abzuliefern, und zwar getrennt nach Abschnitten:

a) von Landeskartoffelarten, die im Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Kamenz ausgegeben worden sind, und
b) von Landeskartoffelarten, die von auswärtigen Kommunalverbänden stammen.

Der Gemeindeausschuß hat die Mengen, die auf die abgegebenen Abschnitte geliefert worden sind, in dem für jeden Kartoffelerzeuger nach vorgeschriebenem Muster zu führenden Kartoffellieferungskonto einzutragen und das den Kartoffelerzeugern auferlegte Lieferjoll um die entsprechende Menge zu kürzen (§ 12).

Wegen Einreichung der von den Kartoffelerzeugern abgelieferten Abschnitte an die Amtshauptmannschaft ergeht noch besondere Anweisung an die Gemeinden.

Die Rittergüter haben die von ihnen eingenommenen Abschnitte ebenfalls wochenweise und zwar am Sonnabend jeder Woche, erstmalig am 29. September 1917, an die Firma Bombach & Paaz in Kamenz einzuschicken und zwar auch getrennt nach Abschnitten, die innerhalb des Kommunalverbandes beliefert worden sind und solchen, die von außerhalb des Kommunalverbandes stammen. Mit der Einreichung ist ein Lieferchein unter Benennung des für Gemeinden in § 12 Abs. 2 vorgeschriebenen Vordruckes einzuliefern (Vordrucke werden den Rittergütern zugehen). Die Mengen werden vom Lieferjoll abgeschrieben.

§ 16.

Zum Nachweis über den Verbleib ihrer Kartoffelvorräte haben die Kartoffelerzeuger die entsprechenden Abschnitte der Landeskartoffelarten sorgfältig aufzuheben. (§ 25).



III. Versendung von Kartoffeln an auswärtig wohnende Selbstversorger.

§ 17. Kartoffelerzeuger, die ihren Wohnsitz nicht am Orte ihres landwirtschaftlichen Betriebes haben, dürfen die ihnen nach § 2 zum Verbrauch freigegebenen Kartoffeln (5 1/2 Zentner für die Person) nach ihrem Wohnsitz ausführen.

B. Kartoffelversorgung.

I. Die Versorgung in der Zeit vom 15. September bis zum 20. Oktober 1917

§ 18. Die Versorgung der versorgungsberechtigten Bevölkerung in der Zeit vom 15. September bis zum 20. Oktober 1917 erfolgt in der bisherigen Weise.

Die während dieses Zeitraumes den Verbrauchern zuzuteilende Kartoffelmengen werden allgemein auf 7 Pfund für den Kopf und die Woche festgesetzt.

Ländliche Gemeinden haben die zur Deckung des Bedarfs erforderliche Kartoffelmengen in der Gemeinde selbst aufzubringen.

II. Versorgung in der Zeit vom 21. Oktober 1917 ab.

Für die Versorgung in der Zeit vom 21. Oktober 1917 ab gelten die nachstehenden Bestimmungen der §§ 19—28.

Landeskartoffelkarten.

1. Allgemeines.

Jede versorgungsberechtigte Person erhält, soweit sie nicht zu den in § 20 genannten Personen gehört, zum Bezuge der ihr auf die Zeit vom 21. Oktober ab zuteilenden Kartoffeln eine Landeskartoffelkarte; für Kinder, die bis zum 15. September dieses Jahres das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der über 1 Ztr. lautenden Abschnitt A/A* der Landeskartoffelkarte (§ 21) von der Ausgabestelle abzutrennen.

Keine Landeskartoffelkarten erhalten die Kartoffelerzeuger für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefindes, sowie Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln von einem Kartoffelerzeuger erhalten.

Personen, die im Kleingartenbau von einer Fläche in Größe bis zu 200 qm Kartoffeln gezogen haben, wird die Ernte ohne Anrechnung auf ihr Bezugsrecht belassen.

Die Landeskartoffelkarten haben 3 Abschnitte, die mit A/A*, B/B* und C/C* bezeichnet sind.

Die beiden Abschnitte A/A* und B/B* lauten über je 1 Ztr., der Wert des 3. Abschnittes C/C* steht noch nicht fest.

2. Ausgabe der Landeskartoffelkarten.

Die Ausgabe der Karten erfolgt durch die Gemeindebehörden an 1) Einzelpersonen, die nicht in einem Haushalt beschäftigt werden, 2) Haushaltungsvorstände und Leiter von Anstalten für die von ihnen zu beschäftigenden Personen.

Die Bezugsberechtigten haben auf den Karten ihren Namen und Wohnort einzutragen. Vor der Ausgabe sind die Landeskartoffelkarten mit dem Namen der ausgebenden Gemeinde auf der Stammliste und auf jedem Zentnerabschnitt zu bedrucken oder abzustempeln.

Ueber die ausgegebenen Karten ist ein genaues Verzeichnis zu führen, in dem die Empfänger und die Zahl der an sie ausgegebenen Karten einzutragen sind.

3. Bezug von Kartoffeln auf Landeskartoffelkarten.

Die Landeskartoffelkarten berechtigen zum Einkauf von Kartoffeln bei irgend einem Kartoffelerzeuger innerhalb des Königreichs Sachsen.

Zunächst dürfen nur die beiden Abschnitte A/A* und B/B* mit je einem Zentner Kartoffeln von den Kartoffelerzeugern beliefert werden.

Der Bezug dieser Mengen von insgesamt 2 Ztr. kann sofort erfolgen; sie dienen aber erst zur Versorgung mit Kartoffeln auf die Zeit vom 21. Oktober ab und zwar nach dem in § 26 bestimmten Maßstabe.

In welcher Höhe und zu welcher Zeit auf den 3. Abschnitt C/C* Kartoffeln von den Kartoffelerzeugern geliefert und bezogen werden dürfen, wird noch bekanntgegeben werden.

Vertikale und sächsische Nachrichten.

(Die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit.) Die Kohlenknappheit dürfte in den kommenden Wochen und Monaten zu allerbald ungewöhnlichen Maßnahmen führen.

Hingabe und Begeisterung beschwingen zu großer Tat. Wer von uns ist nicht begeistert, wer gab nicht seine ganze Seele hin an diese gewaltige Zeit?

„Zeichnet Kriegsanleihe!“

Ich erzielt mit der durchgehenden Arbeitszeit, einer Einrichtung, die man übrigens schon lange vor dem Kriege in vielen Ländern kannte und deren man sich mit gutem Erfolg bediente.

legenheit gegeben, ihre Einkäufe für den täglichen Bedarf bereits in den Nachmittagsstunden zu bewirken.

Literatur.

Heimatkund Kalender. 1. Jahrgang 1918. Herausgegeben von der Stiftung Heimatbank. Kommissionsverlag Arwed Strauch, Leipzig, Preis M 1.—

Kriegsbeschädigten und Kriegsinterlebenden, sowie über die Heimstättenbewegung. Zweifelsohne wird der neue Kalender in Stadt und Land bei alt und jung besonderes Interesse erwecken und sich schnellstens einbüßern.

Vorausichtliche Witterung.

21. September: Zeitweise heiter, vorwiegend trocken, Nachts kühler, am Tage mäßig warm.

Kirchennachrichten.

Pulsnig. Sonntag, den 23. September, 16. nach Trtn: 8 Uhr Abendmahl. 1/9 Predigtgottesdienst (Matth. 6,25—34). 1/2 Kinder Gottesdienst. 8 Jungfrauenverein. 4 Jungfrauenverein in Ohorn.

Lichtenberg.

Freitag, den 21. Septbr., 8 Uhr Sitzung des Ausschusses für Kriegshilfe.

Den Kartoffelerzeugern, die sich zur Lieferung von Kartoffeln auf Landeskartoffelkarten bereit erklären, sind die zu beliefernden Abschnitte zu übergeben, und zwar zunächst nur die Abschnitte A/A* und B/B*.

Die Teilabschnitte A und B sind von den Kartoffelerzeugern als Nachweis über den Verbleib ihrer Vorräte fortwährend aufzubehalten (§ 16).

Als Verbrauchmaßstab der auf Landeskartoffelkarten bezogenen Kartoffeln gilt zunächst eine Wochenration von 7 Pfund für eine Person im Alter von über 4 Jahren und von 5 Pfund für Kinder, die am 15. September das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Ein Zentner Kartoffeln dient demnach zur Versorgung einer Person von über 4 Jahren auf 14 Wochen, das ist auf die Zeit vom 21. Oktober 1917 bis zum 26. Januar 1918.

Für ein Kind unter 4 Jahren dient ein Ztr. Kartoffeln zur Versorgung auf die Zeit vom 21. Oktober 1917 bis zum 9. März 1918.

Für verborbene oder vor schnell verbrauchte Kartoffeln wird kein Ersatz gewährt.

Jeder, der auf Landeskartoffelkarte Kartoffeln bezieht, hat daher in seinem eigenen Interesse für durchaus einwandfreie Aufbewahrung und ordnungsgemäßen Verbrauch zu sorgen.

III. Gemeindefartoffelkarten.

Personen, die nicht die Absicht haben, Kartoffeln zentnerweise auf Landeskartoffelkarte von einem Kartoffelerzeuger zu kaufen, können die einzelnen Zentnerabschnitte ihrer Landeskartoffelkarte gegen Kartoffelkarten ihrer Wohnortgemeinde umtauschen.

IV. Belieferung der größeren Anstalten und Volksküchen.

Größere Anstalten, die sich nicht Landeskartoffelkarten für ihre Insassen geben lassen wollen, sowie Volksküchen werden auf die Zeit vom 21. Oktober ab vom Kommunalverband bez. vom Stadtrat zu Kamenz beliefert.

Gastwirtschaften können auf Antrag im Falle des Bedürfnisses für ihren Geschäftsbetrieb je nach dem Umfang desselben eine oder mehrere Landeskartoffelkarten zum Bezuge ihres Bedarfs auf die Zeit bis zum 18. April 1918 von der königlichen Amtshauptmannschaft und, soweit die Stadt Kamenz in Frage kommt, vom Stadtrat daselbst erhalten.

V. Gastwirtschaften.

Bei der Antragstellung ist anzugeben, wieviel ständige und wieviel vorübergehende Mittagsgäste im Durchschnitt täglich beschäftigt werden.

C. Schlußbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft. Damit treten alle früheren, die Kartoffelversorgung betreffenden Bekanntmachungen des Kommunalverbandes außer Kraft.

Kamenz, am 15. September 1917.

Die königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband. Der Stadtrat zu Kamenz.

Ausgabe des Ortsvereins... trat heute des Ortsvereins... ersehen, den Ber... arenaung... ihnen ch... die 21... Ausmach... Recht... treter... wiege... Am... Föderat... Anträge... lebten... die Höhe... abgabe... Kartoff... 20 Jahr... 20 Jahre... betrage... 10 Jahre... zu Jahr... betrage... Beschreib... die Leben... möglich... die Tsch... einigen... zusammen... beschl... langen...